

2522 038

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

der Frau Wilhelmine E [REDACTED] geb. F [REDACTED], H [REDACTED]
Fu [REDACTED], Hu [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 11. März 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
24. Juli 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die von der Klägerin gegen das oben angeführte
Urteil eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.
Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219

BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Die Klägerin macht auf Grund der Zweiten Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG (2. ÄndVO) Ansprüche auf Entschädigung für den Schaden im beruflichen Fortkommen geltend, den ihr von ihr beerbter Ehemann erlitten hat, und die über das hinausgehen, was ihr durch Bescheid vom 17. März 1958 zugestellt worden ist. Sie hat mit ihrer Klage keinen Erfolg gehabt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist bei der Entscheidung der Frage, ob nach der 2. ÄndVO die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten eine höhere Einstufung rechtfertigt als sie in dem früheren Bescheid angenommen worden ist, von den in dem früheren Bescheid getroffenen tatsächlichen Feststellungen über die Höhe des von dem Verfolgten vor Beginn der Verfolgung erzielten durchschnittlichen Einkommens auszugehen. Neue Feststellungen über das von dem Verfolgten erzielte durchschnittliche Einkommen sind jedoch zu treffen, wenn in dem früheren Bescheid keine bestimmte Feststellung über dieses Einkommen getroffen worden ist. Ob ein Bescheid eine solche bestimmte Feststellung enthält, muß durch Auslegung ermittelt werden. Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt, daß der Bescheid vom 17. März 1958 keine bestimmten Feststellungen darüber enthielt, welche Einkünfte der Ehemann der Klägerin vor der Verfolgung durchschnittlich erzielt hat. Die Entschädigungsbehörde hat den Ehemann der Klägerin in die vergleichbare Gruppe der Beamten des mittleren Dienstes eingereiht mit Rücksicht auf seine berufliche Ausbildung als Dekorateur und seine wirtschaftliche Lage als Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts, das ihm ein jährliches Einkommen von ca. 5 000 RM erbrachte. Damit ist nicht festgestellt worden, daß der Kläger vor der Verfolgung ein durchschnittliches Einkommen von jährlich mindestens 4 800 RM gehabt hat.

Die Entschädigungsbehörde hatte nach dem Recht, das zu der Zeit galt, als der Bescheid vom 17. März 1958 erlassen wurde, keinen Anlaß, eine bestimmte Feststellung über die Höhe des von dem Verfolgten erzielten Einkommens zu treffen, da nach dem damaligen Recht für ihn eine Einstufung in die Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes nicht in Frage kam und da seine berufliche Ausbildung die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes rechtfertigen konnte. Unter diesen Umständen kann, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nicht festgestellt werden, daß die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid vom 17. März 1958 ein Durchschnittseinkommen des Ehemanns der Klägerin festgestellt hat, das einen Betrag von jährlich 4 800 RM erreichte. Das Berufungsgericht hat daher durchaus im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats selbst festgestellt, wie hoch das Einkommen des Ehemanns der Klägerin gewesen ist, das er in den letzten drei Jahren vor Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung erzielt hat. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Einkünfte einen Betrag von jährlich 4 800 RM nicht erreicht haben. Insoweit beruht die Entscheidung ausschließlich auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden.

Die Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)